

99019004000000, 99019004000000

Abschlussprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen nach BBiG

Heruntergeladen am 02.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121327378/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99019004000000, 99019004000000
Leistungsbezeichnung I	Abschlussprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen nach BBiG
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Zeugnis, Abschlussprüfung, Abnahme, Zulassung
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Berufsbildung (019)
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Bildungswesen in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung, der Primar- und Sekundarschulbildung,

Modul	Sachverhalt
	der Hochschulbildung und der Erwachsenenbildung
Lagen Portalverbund	Berufsausbildung (1030200), Aus-, Weiterbildung und Sachkunde (2030300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	15.08.2017
Fachlich freigegeben durch	BMBF
Handlungsgrundlage	§ 37 Berufsbildungsgesetz (BBiG) https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/_37.html
Teaser	
Volltext	Wenn Sie eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) absolvieren, steht am Ende der Ausbildung eine Abschlussprüfung. Die Abschlussprüfung wird von der zuständigen Stelle (i.d.R. eine Kammer) abgenommen. Um an der Abschlussprüfung teilnehmen zu können, müssen Sie von der zuständigen Stelle zur Prüfung zugelassen sein. Einzelheiten über Prüfungsgegenstand und -verfahren können Sie der jeweiligen Ausbildungsordnung und der Prüfungsordnung der zuständigen Stelle entnehmen. Nach bestandener Prüfung erhalten Sie von der zuständigen Stelle ein Prüfungszeugnis. Sie können beantragen, dass auf dem Zeugnis auch das Ergebnis der berufsschulischen Leistungen aufgeführt wird. Ebenfalls auf Antrag wird Ihrem Zeugnis eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beigelegt.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung ergeben sich aus den §§ 43-46 BBiG.
Kosten	Die Abschlussprüfung ist für Auszubildende grundsätzlich gebührenfrei.

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch einen von der zuständigen Stelle errichteten Prüfungsausschuss.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	Broschüre „Ausbildung & Beruf, Rechte und Pflichten während der Berufsausbildung“ https://www.bmbf.de/SharedDocs/Publikationen/de/bmbf/3/29340_Ausbildung_und_Beruf.pdf?__blob=publicationFile&v=11
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Wenn Sie eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf absolvieren, steht am Ende der Ausbildung eine Abschlussprüfung. Die Abschlussprüfung wird von der zuständigen Stelle abgenommen.
Ansprechpunkt	Die zuständigen Stellen für die Zulassung und Abnahme der Abschlussprüfung sind in den §§ 71– 75 BBiG festgelegt. Ansprechpunkt ist in der Regel die für den jeweiligen Ausbildungsberuf zuständige Kammer.
Zuständige Stelle	Die zuständigen Stellen für die Zulassung und Abnahme der Abschlussprüfung sind in den. §§ 71-75 BBiG festgelegt. Es handelt sich in der Regel um die für die jeweiligen Ausbildungsberufe zuständigen Kammern.
Formulare	
Ursprungsportal	Abschlussprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen nach BBiG